Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 7416.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Gemeinden zu Oberrod und Wiedersbach im Kreise Schleusingen, Regierungsbezirks Erfurt, auszuführenden Bau einer Chaussee von Oberrod über Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Oberrod und Wiedersbach das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Gemeinden Oberrod und Wiedersbach gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1869.

(Nr. 7417.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 12. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Neustadt-Eberswalde in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, der Stadt Behufs Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Bauten, sowie zur Bestreitung anderer außerordentlicher städtischer Bedürfnisse die Aufnahme eines Darlehns von funfzig Tausend Thalern durch Emission von Stadt-Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir der Stadt Neustadt-Eberswalde in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von funfzig Tausend Thalern auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 300 Apoints à 100 Thaler, 240 Apoints à 50 Thaler und 320 Apoints à 25 Thaler auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb längstens 35 Jahren vom Jahre der Emission ab zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

(Stadtwappen.)

Neustadt-Eberswalder Stadt-Obligation

Littr...... №.....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Samml. von 18.. S. ..).

Wir, Magistrat der Stadt Neustadt-Eberswalde, urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von ..... Thalern, geschrieben .... Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung öffentlicher Bauten und zu anderen kommunalen Bedürfnissen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 50,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns erfolgt von dem Jahre der Emission der Obligationen ab binnen spätestens fünf und dreißig Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplanes dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate von mindestens Einem Prozent der Gesammtanleihe unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen in den städtischen Haushalts-Etat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs eingelöst werden.

Die Stadtgemeinde Neustadt-Eberswalde behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und im Staatsanzeiger.

Wenn eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden, ebenso falls ein substituirtes Blatt demnächst eingeht.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist,

ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieser Schuldverschreibung, beziehungsweise der ausgegebenen Zinskupons, bei der Stadtkasse in Neustadt-Eberswalde in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Neustadt-Eberswalde.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1 bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate in Neustadt-Eberswalde gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei der hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Deputation;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse in Neustadt-Eberswalde gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt-

Stadtgemeinde Neustadt-Eberswalde mit ihrem gesammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neustadt-Eberswalde, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Eingetragen Kontrolbuch Fol. ..... № .....

Hierzu sind Kupons № ..... bis ..... nebst Talons ausgereicht.

Der Kassenkurator.

Rendant der Stadtkasse.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Zinskupon № .....

über

.... **Zinsen**

der

Neustadt-Eberswalder Stadt-Obligation № ......

über .... Thaler.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der Stadt-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit .... aus der Stadtkasse zu Neustadt-Eberswalde.

Neustadt-Eberswalde, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zu der

Neustadt-Eberswalder Stadt-Obligation №......

über ..... Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse in Neustadt-Eberswalde, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Neustadt-Eberswalde, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 7418.) Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1869., betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. will Ich in Ausführung des von Mir unterm 22. September 1868. genehmigten Beschlusses des XIX. Rheinischen Provinziallandtages das anliegende Regulativ, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) bewillige Ich der Rheinprovinz hiermit das Privilegium, die in jenem Regulative näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Obligationen und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt worden. Dieser Mein Erlaß und das anliegen-

gende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Rheinprovinz zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. April 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern.

Regulativ,

betreffend

die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

---

§. 1.

Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Reorganisation der Irrenanstalten in dieser Provinz, durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Obligationen der Rheinprovinz"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen darf die Summe von zwei Millionen Thaler nicht überschreiten.

§. 2.

Die Obligationen werden in Apoints von 100 und 500 Thalern nach dem beigefügten Schema ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch die vom Landtage gewählte Bau- und Finanzkommission. Auf der Obligation ist die Unterschrift dreier dieser Mitglieder, sowie des Kontrolbeamten erforderlich. Die Kommission hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zwei Millionen Thaler nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Die Obligationen werden jährlich mit vier und einem halben Prozent ver-

verzinset, und es werden die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli gezahlt. Den Obligationen werden zu diesem Zwecke Zinskupons auf je zehn halbe Jahre nebst Talons nach dem beigefügten Schema beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Kupons vom Verfallstage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Kupon erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt worden ist.

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Perioden werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Kupons dem Einlieferer des Talons ausgereicht. Bei dem Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 4.

Die Tilgung der Obligationen geschieht durch allmälige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds mit jährlich wenigstens Einem und einem halben Prozent der ausgegebenen Obligationen, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Emission folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt in diesem Falle durch die Direktion der Provinzial-Hülfskasse während des Monates Januar, die Bekanntmachung der ausgeloosten und zu kündigenden Obligationen, welche die letzteren nach Serie, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 1. Juli desselben Jahres. Der Provinziallandtag hat das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen.

§. 5.

Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfskasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben. Mit den Obligationen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinskupons einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinskupons wird am Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung eingereichten Obligationen sind in den nach §. 4. zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine weder zur Einlösung präsentirt, noch, der Bestimmung unter §. 7. gemäß, als verloren oder vernichtet Behufs Ertheilung neuer Obligationen angemeldet, so werden sie nach Ablauf der Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 6.

§. 6.

Alle diese Obligationen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Cölnische, Düsseldorfer, Aachener, Coblenzer und Trierer Zeitung.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder die Direktion der Provinzial-Hülfskasse andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7.

Auf verlorene oder vernichtete Obligationen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1819., betreffend das Verfahren Behufs der Amortisation verlorener Staatsschuldscheine rc. §§. 1. bis 12., sowie die ergänzenden Bestimmungen derselben mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a) die im §. 1. der Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Provinzial-Hülfskasse gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse findet jedoch der Rekurs an den Oberpräsidenten der Provinz statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Landgerichte zu Cöln;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die in §. 6. dieses Regulativs genannten Blätter geschehen.

Zinskupons und Talons können nicht aufgeboten und amortisirt werden. Doch kann nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 3.) den Verlust eines Zinskupons bei der Provinzial-Hülfskasse anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Kupons, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 9.

Der Kurator der Provinzial-Hülfskasse überwacht die Befolgung der der letzteren überwiesenen Geschäfte.

Schema zu den Obligationen der Rheinprovinz.

Obligation

der

Rheinprovinz

Serie .... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieser Obligation .... Thaler im 30=Thalerfuße, verzinslich mit vier und einem halben Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unterm 22. September 1868. Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XIX. Rheinischen Provinziallandtages kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den .. ten .... 18..

Die ständische Bau= und Finanz=Kommission für die Irrenanstalten.

(Unterschriften.)

Eingetragen in das Register der Provinzial=Hülfskasse sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Regulativs.)

Schema zu den Zinskupons.

Rheinprovinz.

Erster (bis zehnter) Zinskupon .. ter Serie

zur

Obligation der Rheinprovinz

Serie .... № .....

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .. ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thaler .... Silbergroschen .... Pfennigen bei der Provinzial-Hülfskasse in Cöln.

(Stempel).

Düsseldorf, den .. ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Irrenanstalten.

(Faksimile der Unterschriften zweier Mitglieder und die geschriebenen Unterschriften eines dritten Mitgliedes und des Kontrolbeamten.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Schema zu den Talons.

Rheinprovinz.

Talon

zur

Obligation der Rheinprovinz

Serie .... № .....

über

..... Thaler zu vier und einem halben Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die .. te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz in Cöln, sofern von dem Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Düsseldorf, den .. ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Irrenanstalten.

(Faksimile der Unterschriften zweier Mitglieder und die geschriebenen Unterschriften eines dritten Mitgliedes und des Kontrolbeamten.)

(Nr. 7419.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860. (Gesetz-Samml. S. 504.) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein 18,33 der Posen-Thorner Staatsstraße.

Auf Ihren Bericht vom 16. April d. J. genehmige Ich, daß der durch Meinen Erlaß vom 19. Oktober 1860. genehmigte Chausseebau von Brudnia über Groß-Murzyno nach dem Nummersteine 18,33 der Posen-Thorner Staatsstraße, im Kreise Inowraclaw, Regierungsbezirks Bromberg, gemäß dem nebst Proposition anbei zurückfolgenden kreisständischen Beschlusse vom 4. Dezember 1868., von Groß-Murzyno ab nicht in der ursprünglich projektirten Richtung, sondern nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn geführt werde, und daß die durch Meinen anderweiten Erlaß von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 504.) dem Kreise Inowraclaw für den Chausseebau bewilligten Rechte auch auf diese veränderte Richtung zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kennntniß zu bringen.

Berlin, den 26. April 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 7420.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig bis zur Kreis- und Landesgrenze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Unternehmer, Rittergutsbesitzer von Watzdorf auf Wiesenburg, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Rittergutsbesitzer von Watzdorf gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Mai 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

 (Nr. 7421.)

(Nr. 7421.) Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. von 1843. S. 41.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. von 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Um die zwischen den Flüssen Omuleff und Orzec im Kreise Ortelsburg gelegenen, an schädlicher Nässe leidenden Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg"

vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Ortelsburg.

§. 2.

Der Meliorationsbezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 12,260 Morgen 138 Quadratruthen. Von diesen Grundstücken, welche auf einer Generalkarte und neun Spezialkarten, gefertigt im Jahre 1868. vom Wiesenbautechniker Stolzenberg, verzeichnet sind, gehören:

		Morgen		Quadratruthen
1)	zur Dorfschaft Wessolowen	253	Morgen	62 Quadratruthen,
2)	= = Rocklaß	558	=	29 =
3)	= = Fröhlichswalde	362	=	79 =
4)	= = Glauch	29	=	172 =
5)	zum Köllmischen Gute Kilischken	164	=	44 =
6)	zur Dorfschaft Kannwiesen	379	=	13 =
7)	= = Gr. Przesdzienk	1,805	=	14 =
8)	= = Kl. Przesdzienk	1,288	=	56 =
9)	= = Kl. Piewnitz	316	=	87 =
10)	= = Wyseggen inkl. Klein-Wyseggen	2,554	=	171 =
11)	= = Czenczel	1,190	=	59 =
12)	= = Montwitz	3,358	=	72 =
	in Summa	12,260	Morgen	138 Quadratruthen.

Der

Der Meliorationsbezirk kann auf Antrag des Sozietätsvorstandes mit Zustimmung der betheiligten Grundbesitzer und der Regierung in Königsberg erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Der Verband besteht aus zwei Abtheilungen. Es gehören zur

I. Abtheilung:

Wessolowen	mit	253	Morgen	62	Quadratruthen,
Rocklaß	=	558	=	29	=
Fröhlichswalde	=	362	=	79	=
Glauch	=	29	=	172	=
Kilischken	=	164	=	44	=
	in Summa	1,368	Morgen	26	Quadratruthen,

II. Abtheilung:

Kannwiesen	mit	379	Morgen	13	Quadratruthen,
Kl. Przesdzienk	=	1,288	=	56	=
Gr. Przesdzienk	=	1,805	=	14	=
Kl. Piewnitz	=	316	=	87	=
Wyseggen inkl. Kl. Wyseggen	mit	2,554	=	171	=
Czenczel	mit	1,190	=	59	=
Montwitz	=	3,358	=	72	=
	in Summa	10,892	Morgen	112	Quadratruthen.

Die Genossenschaft hat die vorbezeichneten Flächen zu entwässern und, soweit es möglich ist, zu bewässern.

Zu dem Ende hat jede Abtheilung des Verbandes die in ihren Grenzen nöthigen Kanäle, Gräben, Wasserrinnen, Brücken, Staudämme und Schleusen nach dem von dem Wiesenbautechniker Stolzenberg im Jahre 1868. ausgearbeiteten, der höheren technischen Prüfung unterworfenen Meliorationsplane und den zugehörigen Kostenanschlägen auszuführen.

Erhebliche Veränderungen des Regulirungsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Nach der Ausführung des Meliorationsplans sind diese Anlagen auch von den resp. Abtheilungen des Verbandes zu unterhalten, wogegen die sonst noch nöthigen oder zweckmäßigen Ent- und Bewässerungsanlagen im Genossenschaftsgebiete von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils einzurich-

richten und zu unterhalten sind, und zwar in solcher Weise, daß dadurch die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden.

Entsteht Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten des Verbandes resp. der einzelnen Abtheilungen oder von den Besitzern der betreffenden Grundstücke auszuführen und zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Regierung in Königsberg.

Ueber sämmtliche vorgedachten Anlagen ist ein Lagerbuch vom Verbandsvorstande zu führen.

§. 4.

Die Arbeiten des Verbandes werden nicht durch Naturalarbeit der Mitglieder, sondern für Geld aus der Verbandskasse ausgeführt.

Jede Abtheilung bringt in sich die zur Ausführung ihrer Anlagen verwendeten, sowie die zu deren Unterhaltung erforderlichen Kosten auf.

Zur Ausführung, sowie zur Unterhaltung der Verbandsanlagen haben die Besitzer aller durch diese Werke verbesserten ertragsfähigen Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration herbeizuführenden Vortheils beizutragen und sind die betheiligten Grundstücke zu diesem Behuf in vier Klassen zu theilen, von denen

die I. Klasse pro Morgen .... 4 Theile,
" II. " " " .... 3 "
" III. " " " .... 2 "
" IV. " " " .... 1 Theil

beiträgt.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch eine von dem Vorstande zu erwählende Kommission unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäft zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann. Das nach dieser Einschätzung angefertigte Beitragskataster ist dem Sozietätsvorstande vollständig, den Gemeindevorständen, sowie dem Besitzer des köllmischen Gutes Kilischken extraktweise mitzutheilen und vier Wochen hindurch bei dem Königlichen Kommissarius offenzulegen, in welcher Frist es eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren erhoben werden kann. Die Auslegung des Katasters ist gleichzeitig im Amtsblatte der Regierung zu Königsberg und in dem Kreisblatte bekannt zu machen.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen, welche hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Techniker und rücksichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor sein müssen, und denen erforderlichenfalls bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-

mungs- und sonstigen Wasserverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstand bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster danach berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zu Königsberg zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

§. 5.

Der Staat gewährt dem Verbande die Kosten für die Vorarbeiten, ferner während der Bauausführung die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Bautechnikers (§. 21.) und außerdem, sobald und soweit die Mittel des Central-Meliorationsfonds dies gestatten, das Anlagekapital als Darlehn, welches fünf Jahre zinsfrei ist.

Nach Ablauf der fünf Jahre wird das Darlehn mit drei Prozent verzinst und außerdem mit zwei Prozent amortisirt, dergestalt, daß jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages in halbjährlichen Raten postnumerando gezahlt werden, und davon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß aber als Kapitalstilgung berechnet wird.

§. 6.

Jedes Mitglied hat dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau der Zuleitungs- und Ableitungsgräben erforderlich sind, sowie alle nöthigen Materialien soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammböschungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus den Meliorationsanlagen erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (§. 17.).

Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Gräben, Brücken, Schleusen, Wehre und Wege erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von der Sozietät nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. zur servitutarischen Benutzung, resp. als Eigenthum erworben. Danach steht die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für obige Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung in Königsberg, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, zu.

Die Ermittelung und Feststellung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die

die Regierung in Königsberg, vorbehaltlich des dem Provokaten zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.). Wegen Auszahlung der Geldvergütigungen für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 7.

An der Spitze der Genossenschaft steht ein Schaudirektor, der zugleich Schaudirektor der Abtheilungen ist; jede Abtheilung hat einen besonderen Vorstand. Die Vorstandsmitglieder beider Abtheilungen bilden den Vorstand der Sozietät.

Der Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist dem Schaudirektor eine Remuneration vom Vorstande festzusetzen.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus

1) einem von den betheiligten Besitzern in Rocklaß aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten,
2) einem von dem Besitzer des köllmischen Guts Kilischken und den betheiligten Besitzern in Fröhlichswalde, Wessolowen und Glauch aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten,
3) einem Abgeordneten der Gemeinde Kannwiesen,
4) einem Abgeordneten der Gemeinde Kl. Przesdzienk,
5) zwei Abgeordneten der Gemeinde Gr. Przesdzienk,
6) zwei Abgeordneten der Gemeinde Wyseggen inkl. Kl. Wyseggen,
7) zwei Abgeordneten der Gemeinde Montwitz,
8) einem Abgeordneten der Ortschaft Czenczel,
9) einem Abgeordneten der Gemeinde Kl. Piewnitz.

Für die Fälle einer zeitweisen oder dauernden Behinderung einzelner Mitglieder des Vorstandes ist von jedem Wahlbezirk zugleich die entsprechende Zahl Stellvertreter zu wählen.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Deputirte während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in den zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt.

Die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre; wird die Wahl verweigert, so steht der Regierung in Königsberg die Ernennung zu.

Die

Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Schaudirektor auf zwölf Jahre. Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Königlichen Regierung in Königsberg.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu. Die Versammlung zur Wahl des Schaudirektors beruft der Kreislandrath und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Er verpflichtet den Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 9.

Bei der Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§. 8. Nr. 1. bis 9.) hat der, welcher mindestens mit Einem Morgen (Magdeburger Maaß) betheiligt ist, Eine Stimme, wer über zehn bis zwanzig Morgen besitzt, zwei Stimmen, wer über zwanzig bis dreißig Morgen besitzt, drei Stimmen u. s. w.

Wer mit seinen Meliorations-Kassenbeiträgen im Rückstande ist, oder den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, darf an der Wahl nicht Theil nehmen und auch nicht gewählt werden. Von dem Schaudirektor, und so lange dieser noch nicht gewählt ist, vom Kreislandrath, wird die Liste der Wähler mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt und der Wahltermin abgehalten.

Die Listen der Wähler werden 14 Tage lang in den resp. Gemeindelokalen zur Einsicht offen gelegt.

Während dieser Frist kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Kreislandrathe, beziehungsweise bei dem Schaudirektor erheben. Die Entscheidung der Einwendungen und die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren die Vorschriften für ländliche Gemeindewahlen und in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Bestimmungen über Annahme einer Vormundschaft, namentlich die §§. 202. bis 217. Titel 18. Theil II. Allgemeinen Landrechts, analogisch anzuwenden.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und zwar das erste Mal nach dem Loose aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 10.

Der Vorstand der Genossenschaft wird nach Bedürfniß vom Schaudirektor, mindestens aber alle drei Jahre zusammenberufen. Er hat über die, den ganzen Verband betreffenden Angelegenheiten zu beschließen, den Genossenschafts-Etat festzusetzen und etwaige Streitigkeiten unter den Abtheilungen wo möglich zu schlichten.

Die Vorstände der Abtheilungen versammeln sich regelmäßig alljährlich we-

wenigstens einmal im Monat Mai zur Grabenschau, um die Jahresrechnung abzunehmen, den Etat festzustellen, Streitigkeiten unter den Abtheilungsmitgliedern wo möglich an Ort und Stelle zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Bedürfniß von dem Schaudirektor berufen.

Der Schaudirektor ist stimmberechtigter Vorsitzender mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens acht Tage vor dem Termin erfolgen und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben. Wer von den Abgeordneten am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn in der I. Abtheilung zwei und in der II. Abtheilung fünf, und in der Sitzung des gesammten Vorstandes mindestens sechs Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten, über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können, und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist. In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß von den anwesenden Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Zahl derselben gefaßt werden. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind, und welches von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 11.

Der Schaudirektor ist die ausführende Behörde der Genossenschaft, er vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Er hat insbesondere:

1) die Meliorationsbeiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes zu revidiren;

2) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;

3) die Genossenschaftsbeamten zu beaufsichtigen und die Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;

4) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden derselben zu vollziehen. Zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr ist indeß der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen, während Verträge und Vergleiche über

über Gegenstände unter funfzig Thaler nur nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen sind;

5) bei Uebertretungen gegen Bestimmungen des Statuts und die zum Schutz der Anlagen erlassenen Polizeireglements vorläufige Strafen in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1852. S. 245.) festzusetzen.

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse. In Abwesenheit und sonstigen Behinderungsfällen kann der Schaudirektor sich durch ein Vorstandsmitglied oder den Grabeninspektor vertreten lassen.

§. 12.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger ist als Grabeninspektor zu engagiren. Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Behandlung und Unterhaltung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten.

Der Vorstand wählt den Grabeninspektor und bestimmt dessen Remuneration.

Die Wahl desselben und die Remuneration bedürfen der Bestätigung der Regierung in Königsberg.

An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Grabeninspektor nur mit berathender Stimme Theil.

§. 13.

Zur Beaufsichtigung und Beschützung der Verbandsanlagen stellt der Vorstand nach Bedürfniß einen oder mehrere Wiesenwärter an, welche den Anweisungen des Schaudirektors und Grabeninspektors pünktlich Folge zu leisten haben und bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam von dem Schaudirektor mit Verweis und Geldstrafen bis zu drei Thalern bestraft werden können.

§. 14.

Die Verwaltung der Verbandskasse wird vom Vorstande einem Rendanten übertragen; der Vorstand ertheilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

§. 15.

Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den und in die Hauptgräben des Verbandes hat jedes Mitglied die Anweisungen des Schaudirektors zu befolgen.

Die Wiesenwärter besorgen die Bewässerung nach der ihnen ertheilten Instruktion.

Kein Eigenthümer darf das Oeffnen oder Schließen der Schleusen — überhaupt Verrichtungen an den Bewässerungsanlagen selbst — ohne Zustimmung

mung des Wiesenwärters, bei Vermeidung einer Strafe von drei Thalern in jedem Kontraventionsfalle, vornehmen.

§. 16.

Wegen des Bewässerns, der Heuwerbung und des Hütens auf den Wiesen erläßt der Schaudirektor mit Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Reglements, wodurch die einzelnen Sozietätsmitglieder bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thalern zu Handlungen und Unterlassungen im gemeinsamen Interesse verpflichtet werden.

Von jedem Reglement ist sofort Abschrift der Regierung einzureichen (cfr. §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850., Gesetz-Samml. für 1850. S. 266.).

§. 17.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden vom Schaudirektor untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Schaudirektors steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Direktor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, und zwar: aus dem Landrathe des Kreises Ortelsburg als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche nebst einem Stellvertreter für einen jeden von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt werden. Es entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Wählbar zum Schiedsrichter ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 18.

Die Genossenschaft ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung zu Königsberg als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden über die Gemeinden zustehen.

Die

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen dieses Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Der Kreislandrath fungirt hierbei als beständiger Kommissarius der Regierung.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen Beschlüsse des Schaudirektors und des Vorstandes, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist oder nach §. 17. schiedsrichterliche Entscheidung stattfindet, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

§. 19.

Der Regierung ist regelmäßig Abschrift des Etats und der Finalabschlüsse der Verbandskasse, sowie der Sitzungs- und Schauprotokolle vom Schaudirektor einzureichen.

Dieselbe ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schauen und der Versammlungen abzuordnen und die Geschäftsanweisungen für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes abzuändern, auch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die erforderlichen Polizeiverordnungen zum Schutze der Verbandsanlagen zu erlassen.

§. 20.

Wenn der Vorstand der Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die derselben nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, oder die außerordentliche Ausgabe festzustellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zu verfügen.

Gegen eine solche Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 21.

Bis zur Vollendung der Verbandsanlagen leitet der Kommissarius der Regierung mit Hülfe eines Wiesenbautechnikers den Bau, und versieht die Stelle des Schaudirektors.

Ein vom Vorstande zu wählender Ausschuß von drei Mitgliedern unterstützt ihn dabei.

Der Meliorations-Bauinspektor der Regierung zu Königsberg revidirt die Ausführung der Arbeiten. Nach erfolgter Ausführung werden dieselben von dem Königlichen Kommissarius, im Beisein des Meliorations-Bauinspektors, dem Schaudirektor und Vorstande der Genossenschaft mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Bauwerke und Inventarienstücke förmlich übergeben. Streitigkeiten, welche dabei entstehen, werden von dem Minister für die land-

wirth-

wirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Königsberg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Königsberg dechargirt.

§. 22.

Aenderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:

v. Selchow. v. Mühler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).